

Hierbei sind immer die grundlegenden Sicherheitserfordernisse zu beachten, die sich aus den konkreten Sicherungsaufgaben und -zielen der Vorführung ergeben, so insbesondere der Verhinderung bzw. maximalen Einschränkung

- der Flucht-, Suizid- oder Selbstbeschädigungsgefahr durch Angeklagte oder Zeugen,
- der gewaltsamen Befreiung Angeklagter oder Zeugen,
- der Störung der gerichtlichen Hauptverhandlung durch feindlich-negative und provokatorisch-demonstrative Handlungen von Personen<sup>a)</sup> und Aktivitäten von Sympathisanten<sup>b)</sup> sowie
- der Durchführung von Aktivitäten Angeklagter oder Zeugen, die die Sicherheit und Ordnung beeinträchtigen sowie den ordnungsgemäßen Ablauf der gerichtlichen Hauptverhandlung gefährden.

a) Die operativen Erfahrungen, so zum Beispiel bei der strafrechtlichen Verfolgung der Provokationen und Zusammenrottung feindlich-negativer Personen vom 17.1.1988 in Berlin (Kampfdemonstration zum Gedenken von Karl Liebknecht und Rosa Luxemburg) belegen die Tendenz, daß diese Kräfte im Innern der DDR bewußt die Konfrontation mit den Sicherheitsorganen anstreben und dazu gezielt auch gerichtliche Hauptverhandlungen gegen Täter aus ihrem Umfeld zur "öffentlichkeitswirksamen Demonstration" ihrer feindlich-negativen Einstellungen nutzen wollen.

b) Die Aktivitäten von Sympathisanten beinhalten erfahrungsgemäß insbesondere "Sympathiebekundungen" für den Angeklagten durch Zeichen und Zurufe sowie offene, zumeist passive Mißachtung von Maßnahmen der Sicherungskräfte zur Herstellung der Ruhe und Ordnung.